

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 10

NUMMER : 20

DATUM : 15.09.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 95 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Einladung zur Ratssitzung am Donnerstag, 25. September 2014 -
- 96-98 Öffentliche Bekanntmachungen der Ev. Kirchengemeinde Ratingen
- Satzungen für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Ratingen -
- 99-101 Öffentliche Bekanntmachungen der Ev. Kirchengemeinde Homberg
- Satzungen für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Homberg -

95 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Der Rat der Stadt Ratingen wird zu seiner 3. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung auf Donnerstag, den 25. September 2014, um 16.00 Uhr in den Saal des Freizeithauses, Erfurter Straße 37 in 40880 Ratingen, einberufen.

Tagesordnung

Öffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung	
3	Antrag auf Sperrungen für den Durchgangsverkehr des Voisweges vor der Einmündung Marmorbruch und der Formerstraße vor der Einmündung Gießelstraße hier: Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)	63/2014
4	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und Entlastung des Bürgermeisters	251/2014
5	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ratingen - GeschORatR (ORS 107) hier: 4. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ratingen (GeschORatR)	238/2014 und auf Antrag der Fraktion der SPD s. Anlage
6	Änderung des Zuständigkeitenkatalogs der Ausschüsse des Rates der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 108) hier: 5. Nachtrag	269/2014
7	Satzung der Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Ratingen (ORS 555); hier: Vierter Nachtrag und Mittelbereitstellung bei der Buchungsstelle 08.30.10.531700	143/2014
8	Einsatz von Inklusionshelfern an Ratinger Schulen	189/2014
9	Änderung der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG) rückwirkend zum 01.08.2014	258/2014
10	Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Einführung eines Personalabrechnungsverfahrens	210/2014

11	Feststellung der Gültigkeit der Kommunalwahl und der Integrationsratswahl vom 25. Mai 2014; Vorlage 193/2014	
12	Interkommunale Zusammenarbeit der Städte Heiligenhaus und Ratingen zur Kooperation im Rettungsdienst	197/2014
13	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung, hier: Vorzeitige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Ausschreibung der Betriebsführung der städtischen Parkhäuser	208/2014
14	Bebauungsplan M 385 "Philippstraße" Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	183/2014
15	Bebauungsplan E 262, 4. Änderung – Am Sandbach / Dechenstraße - Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB	205/2014
16	Bebauungsplan HM 227 Teil A, 1. Änderung "Am Weinhaus"; hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Ziffer 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB nach § 4 a Abs. 3 BauGB	226/2014
17	Bebauungsplan M 363 "Hauser Ring / Vermillionring"; hier: Ausübung eines Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	263/2014
18	Ost 386 "Anton-Klein-Straße / Eisenhüttenstraße / Wachendorffstraße / Caspar-Strack-Weg / Ernst-Baier-Weg", Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	249/2014
19	IV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) (StraßenreinGSR, Ortsrechtsnummer 700)	180/2014 1. Erg. 233/2014 2. Erg. 234/2014
20	Situation der Parkwärter im Erholungspark Volkardey	195/2013
21	Beteiligungsbericht zu den Wirtschaftsjahren 2010-2012	265/2014
22	Aufhebung eines Sperrvermerks zur Finanzierung von Investitionen der KomMITT GmbH	267/2014
23	Betrauung der Ratingen Marketing GmbH	275/2014
24	Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen für die Stadt Ratingen hier: (Teil-) Beschluss des Bau- und Vergabeausschusses	Auf Antrag der Fraktion der CDU s. Anlage

-
- | | | |
|----|---|--|
| 25 | Neubau Kindertageseinrichtung Calor Emag; Vorstellung der Planung des Außengeländes
hier: Beschluss des Bau- und Vergabeausschusses | Auf Antrag der Fraktion der Bürger-Union
s. Anlage |
| 26 | Energieversorgung des Neubaus Rathaus; Übertragung der Eissporthalle
hier: (Teil-) Beschluss des Bau- und Vergabeausschusses | Auf Antrag der Fraktion der Bürger-Union
s. Anlage |
| 27 | Anfahrtsprobleme für Rettungsdienste an der Straße "Am Kleinen Rahm"
hier: Beschluss des Bezirksausschusses Ratingen Mitte | Auf Antrag aller Fraktionen
s. Anlage |
| 28 | Gefahrenstellen bei neuen Radwegen unverzüglich entschärfen
hier: Beschluss des Bezirksausschusses Ratingen Mitte und des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und demografische Entwicklung | Auf Antrag aller Fraktionen
s. Anlage |
| 29 | Einführung von E-Books in der Stadtbibliothek Ratingen
hier: Beschluss des Ausschusses für Kultur und Tourismus | Auf Antrag aller Fraktionen
s. Anlage |
| 30 | Mühlteich an der Drupnas
hier: Beschluss des Bezirksausschusses Ratingen-Lintorf/Breitscheid | Auf Antrag aller Fraktionen
s. Anlage |
| 31 | Verbesserung des Zustandes des Radweges entlang des Kahlenbergsweges/K 19 in Breitscheid
hier: Beschluss des Bezirksausschusses Ratingen-Lintorf/Breitscheid | Auf Antrag der Fraktion der CDU
s. Anlage |
| 32 | Erweiterungsmöglichkeiten an der Wilhelm-Busch-Schule
hier: Beschluss des Bezirksausschusses Ratingen-Hösel/Eggerscheid | Auf Antrag der Fraktionen der CDU, Bürger-Union und SPD
s. Anlage |
| 33 | Auswirkungen einer Gewerbeansiedlung im Lintorfer Norden
hier: Beschluss des Bezirksausschusses Ratingen-Lintorf/Breitscheid | Auf Antrag der Fraktionen der CDU und FDP
s. Anlagen |
| 34 | Verkehrswege Homberg | Auf Antrag der Fraktion der FDP
s. Anlage |
| 35 | Signalanlagen Homberg | Auf Antrag der Fraktion der FDP
s. Anlage |

-
- | | | |
|----|--|---|
| 36 | Barrierefreien Wohnraum schaffen – demografischen Wandel gestalten | Auf Antrag der Fraktion der SPD
s. Anlage |
| 37 | Nachhaltiges Mehrgenerationen-Wohnen an der alten Feuerwache | Auf Antrag der Fraktion der SPD
s. Anlage |
| 38 | Sozialer und bezahlbarer Wohnungsbau in Ratingen | Auf Antrag der Fraktion der SPD
s. Anlage |
| 39 | Benutzung der städtischen Sportplätze durch sogenannte vereinslose Freizeitsportler | Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
s. Anlage |
| 40 | Parkhaus Kirchgasse
hier: Sachstandsbericht / interimistische Nutzung prüfen | Auf Antrag der Fraktionen der Bürger-Union und CDU
s. Anlagen |
| 41 | Rathausneubau/-sanierung | Auf Antrag der Fraktion der Bürger-Union
s. Anlage |
| 42 | Einrichtung von öffentlichen WLAN Hotspots | Auf Antrag der Fraktion der Bürger-Union
s. Anlage |
| 43 | (Wieder-) Einführung einer Baumschutzsatzung | Auf Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen
s. Anlagen |
| 44 | Wiederaufgreifen der Pläne für den Ostbahnhof und Kulturbahnhof Ratingen Ost als Begegnungsstätte für Jung und Alt | Auf Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen
s. Anlagen |
| 45 | Digitales schwarzes Brett Käthe-Kollwitz Realschule, Standort Lintorf | Auf Antrag der Fraktion der Bürger-Union
s. Anlage |

-
- | | | |
|----|---|---|
| 46 | Sachstandsbericht der Verwaltung zur Situation der Flüchtlingsunterbringung in Ratingen | Auf Antrag der Fraktion der Bürger-Union
s. Anlage |
| 47 | Einrichtung eines CAP-Ladens | Auf Antrag der Fraktion der CDU
s. Anlage |
| 48 | Integratives Stadtteilkonzept für Tiefenbroich | Auf Antrag der Fraktion der CDU
s. Anlage |
| 49 | Sportplätze bedarfsgerecht überplanen und Wohnungsbau ermöglichen | Auf Antrag der Fraktion der CDU
s. Anlage |
| 50 | Verbesserung Reinigung und Winterdienst | Auf Antrag der Fraktion der SPD
s. Anlage |
| 51 | Decken/Straßensanierung | Auf Antrag der Fraktion der Bürger-Union
s. Anlage |
| 52 | Digitale Agenda Ratingen | Auf Antrag der Piratenfraktion
s. Anlage |
| 53 | Beibehaltung der städtischen Plakattafeln (Wahlplakattafeln) | Auf Antrag der Piratenfraktion
s. Anlage |
| 54 | Vorführung des Dokumentarfilms „Zwei Welten so nah!“
Ausgezeichnet mit dem Rationale Löwen 2014 | Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen |
| 55 | Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien | |
| 56 | Fragestunde für Einwohner gemäß § 48 Absatz 1 Satz 3 GO NRW unabhängig vom Verlauf der Sitzung um ca. 18.00 Uhr (begrenzt auf höchstens 30 Minuten) | |
| 57 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 58 | Anfragen zur Haushaltssperre in Nordrhein-Westfalen | Fragen der Fraktion der FDP
s. Anlage |
| 59 | Anfragen zu den Auswirkungen der Überarbeitung des | Fragen der |

Kinderbildungsgesetzes

Fraktion der FDP
und Schreiben
der Verwaltung
s. Anlagen

60 Anfragen

Nichtöffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
-----	---------------------	---------------------------------

- NÖ 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Tagesordnung
- NÖ 2 Änderung des Gesellschaftervertrages 268/2014
Vorlage wird nachge-
reicht
- NÖ 3 Angelegenheiten städtischer Beteiligungsgesellschaften
und
Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der Ratingen
Marketing GmbH 276/2014
und
283/2014
Vorlage wird nachge-
reicht
- NÖ 4 Geschäftswertänderung des Auftrages an den General-
unternehmer des Neubaus der Turnhalle und Erweite-
rung des Klassentraktes der Martin-Luther-King-
Gesamtschule;
Schlüsselfertige Erstellung einer Turnhalle und Erweite-
rung des Klassentraktes an der Martin-Luther-King-
Gesamtschule 201/2014
und 1. Erg.
278/2014
- NÖ 5 Vorkaufsrecht vorbereiten
hier: Beschluss des Bau- und Vergabeausschusses Auf Antrag der
Fraktion der
Bürger-Union
s. Anlage
- NÖ 6 Verpachtungsangelegenheit Stadthalle und Restaurant
Auf Antrag der
Fraktion der
Bürger-Union
s. Anlage
und
Mündl. Bericht
der Verwaltung
und
Pachtangelegenheit
- NÖ 7 Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebau-
ungsplan M 385 "Philippstraße" 270/2014
Vorlage wird nachge-
reicht

NÖ 8 Mitteilungen der Verwaltung

NÖ 9 Anfragen

Ratingen, den 12.09.2014

Klaus Pesch
Bürgermeister

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nachrichtlich ab dem 3. Tag vor der Ratssitzung an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, (Tordurchfahrt zwischen den Gebäuden Minoritenstraße 3 und 3 a) ausgehangen und können dort eingesehen werden.

96 Öffentliche Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Ratingen

Friedhofssatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen

vom 10.03.2014

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

Die Evangelische Kirchengemeinde Ratingen vertreten durch das Presbyterium, erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VvO) vom 6. Juli 2001 und § 6 der Verwaltungsordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofssatzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- §1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- §2 Benutzung des Friedhofs
- §3 Öffnungszeiten
- §4 Verhalten auf dem Friedhof

- §5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- §6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- §7 Gewerbliche Arbeiten
- §8 Gebühren

II. Grabstätten

- §9 Nutzungsrechte
- §10 Übergang von Rechten
- §11 Ruhezeiten

A. Reihengrabstätten

- §12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- §13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- §14 Benutzung der Wahlgrabstätten
- §15 Alte Rechte

C. Kolumbarien

- §16 Kolumbarien

D. Gemeinsame Bestimmungen

- §17 Grabgewölbe
- §18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
- §19 Aus- und Einbettungen
- §20 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- §21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- §22 Vernachlässigung der Grabstätten
- §23 Dauergrabpflegeverträge
- §24 Grabmale
- §25 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- §26 Instandhaltung der Grabmale
- §27 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume
- §28 Entfernen von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

- §29 Bestattungen
- §30 Anmeldung der Bestattung
- §31 Leichenkammern
- §32 Friedhofskapelle
- §33 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- §34 Musikalische Darbietungen
- §35 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- §36 Haftung
- § 37 Öffentliche Bekanntmachung
- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Ratingen (nachstehen „die Friedhofsträgerin“) ist Trägerin des Evangelischen Friedhofs in Ratingen, Friedhofstr./Werdener Str. (nachstehende „der Friedhof“ genannt).

(2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.

(3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

(4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2

Benutzung des Friedhofs

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Ferner werden auf ihm bestattet:

- a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
- b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören,
- c) verstorbene nicht-evangelischer Ehegatten und Kinder evangelischer Gemeindeglieder,

sofern sie mit ihnen einen gemeinsamen Haushalt führen zwecks Zusammenlegung in einer Familiengrabstätte.

(3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Außerhalb der an den Eingängen ausgehängten Öffnungszeiten ist das Betreten des Friedhofs verboten. Die Haftung der Friedhofsträgerin außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ausgeschlossen.

(2) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung),
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen, ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen,
- e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
- g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

- h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
- i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
- j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
- k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
- l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

(3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

§ 5

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) hat die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

§ 6

Zulassung für gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- (5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.

(7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an von der Friedhofverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.

(4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegt, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 8

Gebühren

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

II. Grabstätten

§ 9

Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Formular, „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechtes / Bescheid über die Vergabe eines Nutzungsrechtes“ soll verwendet werden. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und einer ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.

(4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- e) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen im Rasengemeinschaftsgrabfeld mit Pflege durch die Friedhofsträgerin.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.

(6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

(7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.

(8) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

(9) Die Bestimmungen des Abs. 7 gelten nicht für Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten nach § 11 und § 12 dieser Satzung.

§ 10

Übergang von Rechten

(1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Absatz 3 übertragen.

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht *unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“* geregelt werden.

(3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,

- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.

(5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr an beträgt 30 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 30 Jahre.

A. Reihengrabstätten

§ 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:
 - a) **Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten:**
Größe der Nutzungsfläche pro Grab: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m

b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m,
Breite 0,90 m

c) Erdbestattung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr:

Größe der Grabstätte: Länge 2,40 m,
Breite 1,20 m

d) Beisetzungen von Urnen:

Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m,
Breite 1,00 m

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.

(4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.

(5) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

(6) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein

Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

B. Wahlgrabstätten

§ 13

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person verlängert werden.

(2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

- Erdbestattungen: Länge 2,40 m
Breite 1,20 m
- Urnenbeisetzung: Länge 1,20 m
Breite 1,20 m

(3) a) Eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:

- mit einem Sarg, oder
- mit bis zu sechs Urnen, oder
- mit einem Sarg und bis zu 6 Urnen.

b) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden, und zwar in einer Tiefe von 0,70 m.

(4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.

(6) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.

- a) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben.
- b) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- c) Bei Familiengrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten zu verlängern.

(7) Die Friedhofsträgerin weist die Nutzungsberechtigte Person drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung, oder wenn eine solche Benachrichtigung nicht

erfolgen kann, durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende des Nutzungsrechtes hin.

(8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte um 1-30 Jahre ist möglich, sie kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

(10) Ein Anspruch der Nutzungsberechtigten Person auf Rücknahme des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurücknehmen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Eine Rücknahme ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind. Die Grabpflege kann, in diesem Fall, maximal 5 Jahre vor Ende der Ruhezeit an die Friedhofsträgerin übertragen werden. Die Gebühr, gemäß der Gebührensatzung, für die Grabpflege für die Anzahl der Restjahre ist in einer Summe im Voraus an die Friedhofsträgerin zu erstatten.

§ 14

Benutzung der Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch der Nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

(5) Für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte ist Voraussetzung, dass der zu Bestattende bei seinem Tode einer christlichen Religionsgemeinschaft angehört.

§ 15 Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Abs. 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

C. Kolumbarien

§ 16 Kolumbarien

Entfällt

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 17 Grabgewölbe

Entfällt

§ 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

(1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der Nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann die Friedhofsträgerin die Bestattung verweigern.

(2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

(4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwesene Leichen vorgefunden werden.

(5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 19 Aus- und Einbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen aus Wahlgrabstätten sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.

(3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

(5) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 20 Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.

(2) Die Särge für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 12 vorgesehene Grabstätte möglich ist.

(4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.

(5) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.

(6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(7) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

(8) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 21

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.

(2) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt.

(3) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.

(4) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

(5) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.

(6) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.

(7) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.

§ 22

Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung oder in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu ge-

ben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 23

Dauergrabpflegeverträge

Entfällt

§ 24

Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

§ 25

Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.

(2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. mit Sitz in 56727 Mayen erfolgen. Die Grabmale sind so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind

und auch beim öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

(6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturalisierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.

(7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 26

Instandhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die

nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.

(3) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die Nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die Nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 27

Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

(1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.

(2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

(3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige Nutzungsberech-

tigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.

(4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 28

Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.

(3) Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist § 27 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 29

Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnis-scheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 30

Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

§ 31

Leichenkammern

Entfällt

§ 32

Friedhofskapelle

Die Benutzung der katholischen Friedhofskapelle ist in der katholischen Friedhofssatzung geregelt.

§ 33

Andere Bestattungsfeiern am Grab

- (1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.
- (2) Kränze können nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 34

Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.

(2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 35

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36

Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 37

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem Amtsblatt der Kommunalgemeinde Ratingen oder des Kreises Mettmann.

(3) Außerdem wird die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 38

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten nach aufsichtlicher Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 07.04.2003 außer Kraft.

Beschluss
des Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ratingen
vom 23.06.2014

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ratingen beschließt die Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen in der vorgelegten Fassung. Die aufsichtliche Genehmigung ist einzuholen.

Die geforderten Änderungen laut Schreiben des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche im Rheinland vom 23.04.2014, wurden in die Satzung entsprechend eingepflegt.

Begründung:

Auf Grund von § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche muss die Friedhofsträgerin eine Friedhofssatzung erlassen, die die rechtlichen Beziehungen zwischen der Friedhofsträgerin und den Personen, die den Friedhof benutzen, regelt. Die Mustersatzung ist zu verwenden.

Die hier als Anlage beigefügte Friedhofssatzung ist mit dem Landeskirchenamt nach deren Muster erarbeitet worden und tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung vom 07.04.2003 außer Kraft.

Ratingen, den 23.06.2014

Der Friedhofsträger
Evangelische Kirchengemeinde Ratingen



M. Zuther, Pfarrer
 Vorsitzender
 des Presbyterium

Ph. S. Wi.
 Mitglied
 des Presbyterium

Ratingen, den 23.06.2014

Das Leitungsorgan

Siegel



M. Zuther
 (Unterschrift)

Ph. S. Wi.
 (Unterschrift)

Genehmigt
 Düsseldorf, den 1. August 2014



Nr. 1221867



Evangelische Kirche im Rheinland
 Das Landeskirchenamt
C. Böhm

97 Öffentliche Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Ratingen

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen

vom 10.03.2014

Die Evangelische Kirchengemeinde Ratingen, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Ev. Kirchengemeinde Ratingen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

- | | |
|--|---------------|
| (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht | |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 25 Jahre) | 570,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 25 Jahre) | 570,00 Euro |
| c) Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr
(Ruhezeit 30 Jahre) | 1090,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 30 Jahre) | 570,00 Euro |
| e) Urnenbeisetzung im Rasengemeinschaftsgrabfeld inkl. Pflege
und Namensgravur
(Ruhezeit 30 Jahre) | 1.450,00 Euro |
| (2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht | |
| a) Erdbestattung oder Urnenbeisetzung im Wahlgrab je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.300,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung und Urnenbeisetzungen
je Grab und Jahr | 43,00 Euro |
| (3) Urnenwahlgrabstätte für je 4 Urnen | |
| a) Urnenbeisetzung je Grabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre) | 670,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr | 22,00 Euro |

**§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren
Entfällt**

**§ 6
Bestattungsgebühren**

- | | |
|---|-------------|
| (1) Grundgebühren | |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 425,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 425,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr | 855,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 425,00 Euro |

Die Grundgebühren umfassen die Aufbewahrung der Leiche in den einfach ausgeschmückten Ruhekammern bis zu 4 Tagen und das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte.

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	855,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr je Grab	945,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	855,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	855,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr je Grab	945,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	855,00 Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	425,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr je Grab	855,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	425,00 Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Orgelspiel	30,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	25,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00 Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	25,00 Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	25,00 Euro
(6) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	25,00 Euro
(7) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00 Euro
(8) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25,00 Euro
(9) Für den Urnenversandt an andere Friedhöfe	60,00 Euro
(10) Grabpflege durch die Friedhofsträgerin vor Ablauf der Ruhezeit, pro Grabstelle pro Jahr	45,00 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 28 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 04.10.2010.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.03.2014 tritt nach aufsichtlicher Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung am Tag nach der Veröffentlichung, in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.10.2010 außer Kraft.

Ratingen, den 23.06.2014

Siegel



Die Friedhofsträgerin

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Beschluss

des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Ratingen
vom 23.06.2014

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ratingen beschließt die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen in der vorgelegten Fassung. Die aufsichtlichen Genehmigungen sind einzuholen.

Die geforderten Änderungen laut Schreiben des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche im Rheinland vom 23.04.2014, wurden in die Satzung entsprechend eingepflegt.

Begründung:

§ 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche i.V.m. § 8 der Friedhofssatzung ist die Friedhofsträgerin ermächtigt eine Friedhofsgebührensatzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen.

Die hier als Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung ist mit dem Landeskirchenamt erarbeitet worden und tritt nach kirchenaufsichtlicher und staatlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 04.10.2010 außer Kraft.

Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt 2010 aufgrund eines externen Gutachtens angepasst. Das Kommunalabgabengesetz NRW schreibt eine Neukalkulation nach spätestens drei Jahren vor. Die entsprechende Befristung lief bereits im November 2013 ab.

Die neue Kalkulation wurde durch die Verwaltung mit einem Programm-Modul zur Rentabilitätsberechnung erstellt. Die hieraus resultierenden Ergebnisse liegen teilweise unter den derzeit geltenden Gebühren teilweise darüber.

Ratingen, den 23.06.2014

Der Friedhofsträger

Evangelische Kirchengemeinde Ratingen



M. Zülke, Pfarrer

Vorsitzender
des Presbyterium

Dr. H. G. Wi...

Mitglied
des Presbyterium

Genehmigt
bis zum 1. Dezember 2016
Düsseldorf, den 1. August 2014



Nr. 1221875



Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Genehmigt: 48.03.10.01
Az.:
Bezirksregierung 14.08.2014
Düsseldorf, den
im Auftrag

Handwritten signature



98 Öffentliche Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Ratingen

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen
vom 10.03.2014

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung. Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 2 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 3 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten
- § 4 Wahlmöglichkeiten
- § 5 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 6 Grabstättengestaltung
- § 7 Ökologie auf dem Friedhof
- § 8 Grabmale – Allgemeines
- § 9 Grabmale aus Stein
- § 10 Grabmale aus Metall
- § 11 Grabmale – Abmessungen
- § 12 Grabmale – Gestaltung
- § 13 Öffentliche Bekanntmachung
- § 14 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Ratingen – als Friedhofsträgerin – gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung - VwO) vom 6. Juli 2001 und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehend

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1

Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hält die von der Friedhofsträgerin beschlossenen Aufteilungspläne zur Einsicht bereit.

§ 2

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Folgende Grabfelder unterliegen den allgemeinen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung

- Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- Wahlgrabstätte für Urnen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 3

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Folgende Grabfelder unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung
 - Reihengrabstätten für Erdbestattungen oder 1 Urne für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - Reihengrabstätten für Erdbestattungen oder 1 Urne für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
 - Rasenurnengrabstätte inkl. Pflege und Namensgravur

- (2) Die Gestaltung der in Absatz 1 genannten Grabfelder obliegt der Friedhofsträgerin im Rahmen der Friedhofssatzung.

§ 4

Wahlmöglichkeiten

- (1) Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für

die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

(2) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(3) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 5 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

Raubildende Laub- und Nadelgehölze

Berberis Candidula (Sauerdom, Berberitze)	
Berberis Verruculosa	(Warzenberberitze)
Buxus sempervirens arborescens	(Buchsbaum)
Buxus sempervirens ‚Suffruti-Cosa‘	(Einfassungsbuschbaum)
Calluna vulgaris in Sorten	(Besenheide)
Chamaecyparis obtusa ‚Nana Gracilis‘	(Lebensbaumzypresse)
Cotoneaster horizontalis	(Zwergmispel)
Cotoneaster Praecox	(Zwergmispel)
Erica carnea in Sorten	(Glockenheide)
Erica vagans in Sorten	(Cornwall-Heide)
Genista in Arten	(Flügelginster, Färberginster)
Ilex crenata	(Stechpalme, Hülse)
Ilex crenata ‚Convexa‘	(Stechpalme)
Ilex crenata ‚Stokes‘	(Stechpalme)
Juniperus chinensis	(Wacholder)
Juniperus horizontalis ‚Glauca‘	(Blauer Kriechwacholder)
Leucothoe catesbaei	(Traubenheide)
Lonicera pileata	(Heckenkirsche)
Mahonia aquifolium	(Mahonie, Fliederberberitze)
Pieris floribunda	(Lavendelheide)
Pinus montana pumilio	(niedrige Bergkiefer)
Picea excelsa ‚Echiniformis‘	(Igelfichte)
Picea excelsa ‚Nidiformis‘	(Nestfichte)
Pyracantha cocc. ‚Soleil d'Or‘	(Feuerdorn)
Rhododendron rep. ‚Scarlet Wonder‘	(Hybrid-Rhododendron)
Rhododendron williamsianum	(Wildrhododendron)
Rhododendron mollis	(sommergrüne Rhododendron)
Rhododendron mollis x sinensis	(sommergrüne Rhododendron)
Rhododendron impeditum	(Kleinrhododendron)
Rhododendron ‚Multiflora‘	(Zwergrhododendron)
Rhododendron arendsii-Hybriden	(jap. Azaleen)
Zwergrosen	(Moosrosen)
Skimmia japonica	(Skimmie)
Taxus baccata ‚Fastigiata‘	(Säuleibe)
Taxus baccata ‚Repandens‘	(Tafeleibe)
Taxus cuspidata ‚Nana‘	(Zwergleibe)

Bodenbedeckende Gehölze

Cotoneaster dammeri radicans	(Zwergmispel)
Cotoneaster adpressus	(Zwergmispel)
Cotoneaster microphyllus	(Zwergmispel)
Cotoneaster melanotrichus	(Zwergmispel)
Euonymus fortunei ‚Cracilis‘	(niedriges Pfaffenhütchen)
Euonymus fortunei ‚Coloratus‘	(niedriges Pfaffenhütchen)
Euonymus fortunei radicans	(niedriges Pfaffenhütchen)
Gaultheria Procumbens	(Rebhuhnbeere)
Hedera helix	(gemeiner Efeu)
Hedera helix ‚Hibernica‘	(Irlandischer Efeu)
Hypericum Calycinum	(Rose von Sharon)
Juniperus com. ‚Hornibrookii‘	(Wacholder)
Juniperus com. ‚Repanda‘	(Wacholder)
Pachysandra terminalis	(Ysander)
Vinca minor	(Immergrün)

Bodenbedeckende Stauden

Acaena buchananii	(Stachelnüsschen)
Lysimachia nummularia	(Münzkraut)
Sagina subulata	(Stemmoos)
Sedum floriferum	
'Weihenstephaner Gold'	(Mauerpfeffer)
Sedum spurium	(Mauerpfeffer)
Sedum cauticolium	(Mauerpfeffer)
Thymus serpyllum	(Thymian)
Veronica incana	(Ehrenpreis)
Waldsteinia	(Waldsteinie)

Gräser

Festuca glauca	(Blauschwingelgras)
Festuca scoparia	(Schafschwingelgras)
Carex morrowii	(Japansegge)

Sommerblumen (Wechselpflanzung)

Ageratum houstonianum	(Leberbalsam)
Begonia semperflorens	(Begonien)
Begonia tuberhybrida	(Knollenbegonien)
Calceolaria rugosa	(Pantoffelblume)
Fuchsia geoides	(Fuchsien)
Lobelia erinus	(Männertreu)
Pelargonium zonale	(Geranie)
Salvia hybrida	(Salbei)
Tagetes-Hybriden	(Studentenblume)
Viola tricolor	(Stiefmütterchen)

Botanische (niedrige) Tulpen, Narzissen, Krokusse, Scilla, Traubenhyazinthen.

Nicht zugelassen sind

- a) Hecken jeder Art,
- b) überwiegend aus künstlichen Werkstoffen hergestellte Grabgebäude und Blumenschalen; übergroße Blumenschalen und -vasen, Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel,
- c) das Aufstellen von Bänken und das Verlegen von Platten, außer einer Trittplatte aus Naturstein je Grabstätte.

(3) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.

(4) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. Blumen, Blumenschalen und Grabgebäude aus Kunststoff sind nicht erlaubt.

Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten richtet sich nach den Bestimmungen des § 21 der Friedhofssatzung.

§ 6 Grabstättengestaltung

- (1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.
- (2) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet:

§ 7 Ökologie auf dem Friedhof

Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf dem kirchlichen Friedhof ist Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Die Veröffentlichungen der Landeskirche über Fragen des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten; insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebänden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 8 Grabmale – Allgemeines

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 25 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale können aus Naturstein, Naturstein mit Bronze, Metall, Holz, Bronze errichtet werden. Betongrabmale müssen werkstoffgerecht, andere Werkstoffe nicht imitierend handwerklich einwandfrei hergestellt sein.
- (3) Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen mindes-

tens 30 cm von der hinteren Grabstätten-grenze entfernt liegen.

(4) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten.

(5) Auf der linken Schmalseite der Grabmale ist 30 cm über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15 mm die Grabnummer einzuhaue; in gleicher Weise ist auf der rechten Schmalseite die Firmenbezeichnung anzubringen.

(6) Als provisorisches Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.

(7) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal ein weiteres Grabmal zu errichten, so ist das nur in Form eines liegenden Steines zulässig.

§ 9

Grabmale aus Stein

(1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.

(2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.

(3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.

§ 10

Grabmale aus Metall

(1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Naturstein mit Bronze, Eisen, Bronze) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.

(2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.

(3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 11

Grabmale – Abmessungen

(1) Die Größe der Grabmale für Gemeinschaftsgrabstätten richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Friedhofssatzung.

(2) Auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Stehende Grabmale:

aa) Einstellige Grabstätte:
Höhe bis zu 120 cm
Breite bis zu 60 cm
Mindeststärke 12-15 cm

bb) Mehrstelligen Grabstätten:
Höhe bis zu 100 cm
Breite bis zu 135 cm
Mindeststärke 12-15 cm

cc) Grabmale als Stele:
Höhe bis zu 180 cm
Breite bis zu 60 cm
Mindeststärke 12-15 cm

b) liegende Grabmale:

aa) bei einstelligen Grabstätten:
Höhe bis zu 90 cm
Breite bis zu 50 cm
Mindeststärke 12-15 cm

bb) bei mehrstelligen Grabstätten:
Höhe bis zu 120 cm
Breite bis zu 75 cm
Mindeststärke 12-15 cm

(3) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) stehendes Grabmal:
Höhe bis zu 60 cm
Breite bis zu 40 cm
Mindeststärke 10-15 cm

b) liegendes Grabmal:
Höhe bis zu 35 cm
Breite bis zu 40 cm
Mindeststärke 8-5 cm

(4) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) stehendes Grabmal:
 Höhe bis zu 80 cm
 Breite bis zu 45 cm
 Mindeststärke 12-15 cm
- b) liegendes Grabmal:
 Höhe bis zu 50 cm
 Breite bis zu 70 cm
 Mindeststärke 8-5 cm
- (5) Auf Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) liegendes Grabmal:
 Höhe bis zu 70 cm
 Breite bis zu 70 cm
 Mindeststärke 8-5 cm
- (6) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen.

§ 12 Grabmale – Gestaltung

- (1) Das Grabmal mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen.
- (2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit Farbe, Silber oder Gold.
- (4) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.
- (5) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
- (6) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre

Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.

(7) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

(8) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, soll auch die Rückseite gestaltet werden.

(9) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02.09.2013.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme aus beim Ev. Gemeindeamt Ratingen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.03.2014 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 07.04.2003 außer Kraft.

Ratingen, den 10.03.2014

Siegel



Das Leitungsorgan

M. Zülten
(Unterschrift)

G. J. ...
(Unterschrift)

Beschluss
des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Ratingen
vom 10.03.2014

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ratingen beschließt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen in der vorgelegten Fassung. Die aufsichtliche Genehmigung ist einzuholen.

Begründung:

Auf Grund von § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche i.V.m. § 5 der Friedhofssatzung kann die Friedhofsträgerin für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) eine Grabmal- und Bepflanzungssatzung erlassen.

Die hier als Anlage beigefügte Grabmal- und Bepflanzungssatzung ist mit dem Landeskirchenamt erarbeitet worden und tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die Grabmal- und Gestaltungsgrundsätze außer kraft.

Ratingen, den 10.03.2014

Der Friedhofsträger
Evangelische Kirchengemeinde Ratingen



M. Zülten, Pfarrer
Vorsitzender
des Presbyterium

G. J. ...
Mitglied
des Presbyterium

Genehmigt

Düsseldorf, de 1. August 2014



Nr. 1221869



Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Jahn'.

99 Öffentliche Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Homberg

Friedhofssatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Homberg

vom 20.02.2014

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

Die Evangelische Kirchengemeinde Homberg vertreten das Presbyterium, erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 6 der Verwaltungsordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofssatzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- §1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- §2 Benutzung des Friedhofs
- §3 Öffnungszeiten
- §4 Verhalten auf dem Friedhof
- §5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- §6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- §7 Gewerbliche Arbeiten
- §8 Gebühren

II. Grabstätten

- §9 Nutzungsrechte
- §10 Übergang von Rechten
- §11 Ruhezeiten

A. Reihengrabstätten

- §12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- §13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- §14 Benutzung der Wahlgrabstätten
- §15 Alte Rechte

C. Kolumbarien

- §16 Kolumbarien

D. Gemeinsame Bestimmungen

- §17 Grabgewölbe
- §18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
- §19 Aus- und Einbettungen
- §20 Särge, Urnen und Trauergebilde
- §21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- §22 Vernachlässigung der Grabstätten
- §23 Dauergrabpflegeverträge
- §24 Grabmale
- §25 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- §26 Instandhaltung der Grabmale
- §27 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume
- §28 Entfernen von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

- §29 Bestattungen
- §30 Anmeldung der Bestattung
- §31 Leichenkammern
- §32 Friedhofskapelle
- §33 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- §34 Musikalische Darbietungen
- §35 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 36 Haftung
- § 37 Öffentliche Bekanntmachung
- §38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Homberg (nachstehend „die Friedhofsträgerin“) ist Trägerin des Ev. Friedhofs in Ratingen, Grashofweg (nachstehend „der Friedhof“ genannt).

(2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann

einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.

(3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

(4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2

Benutzung des Friedhofs

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend "Bestattung" genannt) der verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Homberg und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Ferner werden auf ihm bestattet:

- a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
- b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- c) nicht evangelische Ehegatten und Kinder evangelischer Gemeindeglieder zwecks Zusammenlegung in einer Familiengrabstätte.

(3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Außerhalb der an den Eingängen ausgehängten Öffnungszeiten ist das Betreten des Friedhofs verboten. Die Haftung der Friedhofsträgerin außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ausgeschlossen.

(2) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung),
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
- g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unrechtmäßig zu betreten,
- h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
- i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
- j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
- k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
- l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

(3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofs-

trägerin schriftlich einzuholen.

§ 5

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) hat die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

§ 6

Zulassung für gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.

(4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.

(5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.

(7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist

von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.

(4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 8

Gebühren

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

II. Grabstätten

§ 9

Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte

können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. *Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Formular „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts / Bescheid über die Vergabe eines Nutzungsrechts“ soll verwendet werden.* In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und einer ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.

(4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - e) Reihengrabstätten für Erdbestattungen im Rasengemeinschaftsgrabfeld
 - f) Reihengrabstätte für Urnenbeisetzungen im Rasengemeinschaftsgrabfeld
- Bei den Grabstätten e) und f) handelt es sich um Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.

(6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

(7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.

(8) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

(9) Die Bestimmungen des Abs. 7 gelten nicht für Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten nach § 11 und § 12 dieser Satzung.

§ 10

Übergang von Rechten

(1) Die Nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Absatz 3 übertragen.

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der Nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht *unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“* geregelt werden.

(3) Wird bis zum Tod der Nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der Nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.

(5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt 25 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

A. Reihengrabstätten

§ 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:
- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten:
Größe der Nutzungsfläche pro Grab: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
- b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
- c) Erdbestattung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr an:
Größe der Grabstätte: Länge 2,40 m, Breite 1,10 m
- (3) Eine Reihengrabstätte darf nur mit einem Sarg bzw. mit einer Urne belegt werden.
- (4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (5) Reihengrabfelder werden eingerichtet als Gemeinschaftsgrabfelder für:
- a) Erdbestattungen von Verstorbenen:
Größe der Grabstätte Länge 2,40 m, Breite 1,10 m
- Die Anlage und Unterhaltung der Reihengemeinschaftsgrabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte für Erdbe-

stattungen eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Sofern Grabschmuck abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

b) Urnenbeisetzungen

Größe der Grabstätte Länge 0,90 m,
Breite 0,90 m

Die Anlage und Unterhaltung der Reihengemeinschaftsgrabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin veranlasst auf jede Grabstätte für Urnenbeisetzungen einen Einschlag in die vorhandene Stele. Als Inschrift werden Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Der Einschlag wird in der Reihenfolge der Bestattungen vorgenommen. Außer dem von der Friedhofsträgerin veranlassten Einschlag darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Sofern Grabschmuck abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Grabstätte besteht nicht.

B. Wahlgrabstätten

§ 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person verlängert werden.
- (2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:
- Erdbestattungen: Länge 2,40 m
Breite 1,20 m
 - Urnenbeisetzung: Länge 0,90 m
Breite 0,90 m

(3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:

- mit einem Sarg oder
- mit bis zu zwei Urnen oder
- mit einem Sarg und zwei Urnen.

Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden.

(4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.

(6) Die Nutzungszeit für eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre, die Nutzungszeit für eine Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

(7) Die Friedhofsträgerin weist die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung, oder wenn eine solche Benachrichtigung nicht erfolgen kann, durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende des Nutzungsrechts hin.

(8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann um von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

(10) Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Rücknahme des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurücknehmen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Eine Rücknahme ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind. Die Grabpflege kann, in diesem Fall, maximal 5 Jahre vor Ende der Ruhezeit an die Friedhofsträgerin übertragen werden. Die Gebühr, gemäß der Gebührensatzung, für die Grabpflege für die Anzahl der Restjahre ist in einer Summe im Voraus an die Friedhofsträgerin zu erstatten.

§ 14

Benutzung der Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 15

Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Abs. 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

C. Kolumbarien

§ 16

Kolumbarien

Entfällt

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 17

Grabgewölbe

Entfällt

§ 18

Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

(1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der Nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann die Friedhofsträgerin die Bestattung verweigern.

(2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

(4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwesene Leichen vorgefunden werden.

(5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 19

Aus- und Einbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen aus Wahlgrabstätten sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.

(3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

(5) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Ein-

bettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 20

Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.

(2) Die Särge für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 12 vorgesehene Grabstätte möglich ist.

(4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.

(5) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.

(6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(7) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

(8) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die Nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 21

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Das erstmalige Herrichten der Grabstätte nach der Bestattung und die Entsorgung des Grabschmucks wird auf Kosten der nutzungsberechtigten Person durch die Friedhofsträgerin durchgeführt.

(2) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 2,00 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.

(3) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt.

(4) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.

(5) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

(6) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.

(7) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.

(8) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.

§ 22

Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung oder in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 23

Dauergabpflegeverträge

Entfällt

§ 24

Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

§ 25

Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung

dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.

(2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. mit Sitz in 56727 Mayen erfolgen.

Die Grabmale sind so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarte Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

(6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturalisierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.

(7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträ-

gerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 26

Instandhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 27

Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

(1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.

(2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

(3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.

(4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 28

Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.

(3) Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist § 27 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 29

Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 30

Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

§ 31

Leichenkammern

Entfällt

§ 32

Homberg, den. 15.9.2014

Siegel

**Friedhofskapelle**

Entfällt

§ 33

Andere Bestattungsfeiern am Grab

- (1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 34

Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 35

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

Das Leitungsorgan

(Unterschrift)

(Unterschrift)

IV. Schlussbestimmungen

§ 36

Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 37

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem Amtsblatt der Kommunalgemeinde Ratingen.
- (3) Außerdem wird die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 38

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten nach aufsichtlicher Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung, am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 10.12.2007 außer Kraft.

Eilbeschluss
des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Homberg
 vom *19.04.2014*

Das Presbyterium beschließt die Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Homberg in der vorgelegten Fassung. Die aufsichtliche Genehmigung ist einzuholen.

Die geforderten Änderungen laut Schreiben des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche im Rheinland vom 23.04.2014, wurden in die Satzung entsprechend eingepflegt.

Begründung:

Auf Grund von § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche muss die Friedhofsträgerin eine Friedhofssatzung erlassen, die die rechtlichen Beziehungen zwischen der Friedhofsträgerin und den Personen, die den Friedhof benutzen, regelt. Die Mustersatzung ist zu verwenden.

Die hier als Anlage beigefügte Friedhofssatzung ist mit dem Landeskirchenamt nach deren Muster erarbeitet worden und tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung vom 08.11.2010 außer kraft.

Homberg, den *19.04.2014*

Der Friedhofsträger
Evangelische Kirchengemeinde Homberg



[Signature]
 Pfarrer
 Vorsitzender
 des Presbyterium

[Signature]
 Mitglied
 des Presbyterium

Genehmigt

Düsseldorf, den 27. Juni 2014



Nr. 1215150



Evangelische Kirche im Rheinland
 Das Landeskirchenamt

[Signature]

100 Öffentliche Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Homberg

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Homberg

vom 20.02.2014

Die Evangelische Kirchengemeinde Homberg vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Ev. Kirchengemeinde Homberg und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten
 - a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten 950,00 Euro

(Ruhezeit 15 Jahre)	
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	950,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	1.190,00 Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.190,00 Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) incl. Pflege	1.500,00 Euro
b) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) incl. Pflege	2.700,00 Euro
(3) Wahlgrabstätten	
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.500,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	960,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	50,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	38,00 Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Entfällt

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	275,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	275,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	465,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	275,00 Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	325,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr, je Grab	390,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	275,00 Euro
(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin	

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	275,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr, je Grab	390,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	275,00 Euro
(3)	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	275,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr, je Grab	390,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	275,00 Euro
(4)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	275,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr, je Grab	390,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	275,00 Euro

§ 8

Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	45,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	45,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes (provisorisches Grabm.)	30,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	45,00 Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	45,00 Euro
(6)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	45,00 Euro
(7)	Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	30,00 Euro
(8)	Grabpflege durch die Friedhofsträgerin vor Ablauf der Ruhezeit, pro Grabstelle pro Jahr	70,00 Euro
(9)	Grauwackeplatte 50/50/8 cm	155,00 Euro
(10)	Beschriftung Grauwackeplatte (Vorname, Nachname, Geb.-Datum und Sterbe-Datum)	195,00 Euro
(11)	Stelenbeschriftung pro Zeichen	10,96 Euro

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Homberg vom 20.02.2014.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20.02.2014 tritt nach aufsichtlicher Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung am Tag nach der Veröffentlichung, in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.11.2010 außer Kraft.

Homberg, den 15.9.2014

Die Friedhofsträgerin




(Unterschrift)


(Unterschrift)

Eilbeschluss

des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Homberg

vom 19.09.2014

Das Presbyterium beschließt die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Homberg in der vorgelegten Fassung. Die aufsichtlichen Genehmigungen sind einzuholen.

Die geforderten Änderungen laut Schreiben des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche im Rheinland vom 23.04.2014, wurden in die Satzung entsprechend eingepflegt.

Begründung:

§ 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche i.V.m. § 8 der Friedhofssatzung ist die Friedhofsträgerin ermächtigt eine Friedhofsgebührensatzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen.

Die hier als Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung ist mit dem Landeskirchenamt erarbeitet worden und tritt nach kirchenaufsichtlicher und staatlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 08.11.2010 außer Kraft.

Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt 2010 aufgrund eines externen Gutachtens angepasst. Das Kommunalabgabengesetz NRW schreibt eine Neukalkulation nach spätestens drei Jahren vor. Die entsprechende Befristung lief bereits im Januar 2014 ab.

Die neue Kalkulation wurde durch die Verwaltung mit einem Programm-Modul zur Rentabilitätsberechnung erstellt. Die hieraus resultierenden Ergebnisse liegen teilweise unter den derzeit geltenden Gebühren teilweise darüber.

Homberg, den 19.09.2014

Der Friedhofsträger

Evangelische Kirchengemeinde Homberg




Pfarrer
Vorsitzender
des Presbyterium


Mitglied
des Presbyterium

Genehmigt
bis zum 31. Dezember 2015
Düsseldorf, den 27. Juni 2014



Nr. 1215181



Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Ue'.

Genehmigt: 48.03.10.01
Az.:
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 29.7.14
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Ue'.



101 Öffentliche Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Homberg

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Homberg

vom 20.02.2014

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 2 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 3 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 4 Wahlmöglichkeiten
- § 5 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 6 Grabstättengestaltung
- § 7 Beschränkungen der Grabstättengestaltung
- § 8 Ökologie auf dem Friedhof
- § 9 Grabmale - Allgemeines
- § 10 Grabmale aus Stein
- § 11 Grabmale aus Holz
- § 12 Grabmale aus Metall
- § 13 Grabmale - Abmessungen
- § 14 Grabmale - Gestaltung
- § 15 Öffentliche Bekanntmachung
- § 16 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Homberg erlässt – als Friedhofsträgerin- gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende:

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1

Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hält die von der Friedhofsträgerin beschlossenen Aufteilungspläne zur Einsicht bereit.

§ 2

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Folgende Grabfelder unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung
 - Rasenurnengrabstätte inkl. Pflege und Namensgravur

§ 3

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Bei der Anlage und Bepflanzung unterliegen folgende Grabfelder den Bestimmungen des § 4
 - Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
 - Wahlgrabstätte für Urnen
 - Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen

- (2) Die Friedhofsverwaltung hält die von der Friedhofsträgerin beschlossenen Aufteilungspläne zur Einsicht bereit.

§ 4

Wahlmöglichkeiten

- (1) Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.
- (2) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 5

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten richtet sich nach den Bestimmungen des § 21 der Friedhofssatzung.

§ 6

Grabstättengestaltung

(1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.

(2) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabpflanzung besonders gut geeignet:

GEHÖLZE

Acer	japonicum in Arten / Unterarten	- Japanischer Fächerahorn -
Acer	palmatum	- Fächerahorn -
Berberis	buxifolia 'Nana'	- Buchsblättrige Berberitze -
Berberis	thunbergii i.S.	- Heckenberberitze -
Berberis	x frikartii	- Lackgrüne Berberitze -
Berberis	verruculosa	- Warzenberberitze -
Berberis	julianae	- Großblättrige Berberitze -
Buxus	sempervirens i.S.	- Europäischer Buchsbaum -
Chaenomeles	japonica i.S.	- Japanische Zierquitte -
Corylopsis	pauciflora	- Winter-Scheinhasel -
Cotoneaster	praecox	- Nanshan Zwergmispel -
Cotoneaster	salicifolius 'Parkteppich'	- Weidenblättrige Felsenmispel -
Cytisus	x praecox	- Elfenbeinginster -
Cytisus	x kewensis	- Niedriger Elfenbeinginster -
Daphne	mezereum	- Gewöhnlicher Seidelbast - Kellerhals
Deutzia	gracilis	- Zierliche Deutzie -
Enkianthus	campanulatus	- Japanische Prachtglocke -
Fothergilla	majior	- Großer Federbuschstrauch -
Genista	lydia	- Lydischer Ginster -
Hedera	helix 'Aborescens'	- Gewöhnlicher Efeu / Altersform -
Hibiscus	syriacus in Sorten	- Rosen - Eibisch -
Hypericum	patulum 'Hidcote'	- Großblumiges Johanniskraut -
Ilex	crenata in Sorten	- Japanische Stechpalme -
Ilex	crenata 'Convexa'	- Japanische Hülse -
Kalmia	angustifolia	- Schmalblättriger Berglorbeer -
Magnolia	stellata	- Sternmagnolie -
Mahonia	aquifolium 'Apollo'	- Niedrige Mahonie -
Pieris	japonica	- Japanische Lavendelheide -
Pieris	floribunda	- Vielblütige Lavendelheide -
Potentilla	fruticosa z.B. 'Hachmanns Gigant'	- Fünffingerstrauch -
Prunus	laurocerasus 'Otto Luyken'	- Immergrüne Lorbeerkirsche -
Pyracantha	'Red Cushion' u.a. niedrige Sorten	- Feuerdorn -
Rhododendron	schwach wachsende Hybriden	- Alpenrose -
Rhododendron	repens (Hybriden)	- Rote Zwergrhododendron -
Skimmia	japonica i.S.	- Frucht Skimmie -
Viburnum	davidii	- Immergrüner Kissenschneeball -
Rosen		- Niedrige Hybriden -

KONIFEREN - NADELGEHÖLZE

Chamaecyparis	obtusata 'Nana Gracilis'	- Zwergige Muschelzypresse -
Chamaecyparis	pisifera 'Filifera Nana'	- Zwergfadenzypresse -
Juniperus	squamata 'Meyeri' / 'Blue Carpet'	- Bergwacholder -
Juniperus	chinensis 'Blaauw'	- Breiter chinesischer Wacholder -
Picea	abies 'Echiniformis'	- Igelfichte -
Picea	abies 'Maxwellii'	- Hellgrüne Nestfichte -
Picea	abies 'Little Gem'	- Kissenfichte -
Picea	abies 'Nidiformis'	- Nestfichte -
Picea	abies 'Pygmaea'	- Gnomfichte -
Pinus	pumila 'Glauca'	- Blaue Kriechkiefer -
Pinus	mugo 'Gnom'	- Zwergbergkiefer -
Pinus	mugo var. pumilio	- Zwerglatsche -

Taxus	baccata 'Fastigiata'	- Säuleneibe -
Taxus	baccata 'Semperaurea'	- Gelbe Eibe -
Taxus	baccata 'Summergold'	- Gelbe flache Tafeleneibe -
Taxus	x media 'Hicksii'	- Säulen Heckeneibe -
Thuja	occidentalis 'Danica'	- Abendl. Zwerglebensbaum -
Tsuga	canadensis 'Jeddeloh'	- Kugelhemlocktanne -
Tsuga	canadensis 'Nana'	- Strauchige Hemlocktanne -

BODENDECKENDE GEHÖLZE

Calluna	vulgaris in Sorten	- Besenheide, Heidekraut -
Cornus	canadensis	- Kanadischer Hartriegel -
Cotoneaster	adpressus	- Zwergmispel -
Cotoneaster	dammeri 'Thiensen'	- Flache Kriechmispel -
Cotoneaster	horizontalis	- Fächer Zwergmispel -
Cotoneaster	microphyllus 'Cochleatus'	- Immergrüne Zwergmispel -
Daphne	mezereum 'Rubra Select'	- Roter Seidelbast -
Daphne	cneorum	- Rosmarin Seidelbast -
Euonymus	fortunei 'Coloratus'	- Kriechender Purpur Spindelstrauch -
Euonymus	fortunei 'Variegatus'	- Weißer Spindelstrauch -
Euonymus	fortunei 'Vegetus'	- Kriechender Spindelstrauch -
Gaultheria	procumbens	- Niedrige Rebhuhnbeere -
Hedera	helix in Sorten	- Gewöhnlicher Efeu -
Rosen		- Bodendeckende Sorten -
Juniperus	communis 'Repanda'	- Teppichwacholder -
Juniperus	sabina 'Tamariscifolia'	- Tamarisken Wacholder -
Pachysandra	terminalis 'Green Carpet'	- Niedriges Schattengrün -
Taxus	baccata 'Repandens'	- Kisseneibe -

BODENDECKENDE STAUDEN

Ajuga	reptans	- Kriechender Günsel -
Azorella	trifurcata	- Andenpolster -
Carex	morrowii 'Variegata'	- Japansegge -
Cotula	squalida	- Fiederpolster -
Dryas	suendermannii	- Silberwurz -
Festuca	glauca	- Blauschwingel -
Festuca	ovina	- Schafschwingel -
Geranium	niedrige Arten und Sorten	- Storchschnabel -
Helianthemum	Hybr. in Sorten	- Sonnenröschen -
Iberis	sempervirens 'Schneeflocke'	- Schleifenblume -
Iberis	sempervirens 'Zwergschneeflocke'	- Zierliche Schleifenblume -
Lavandula	angustifolia 'Munstead'	- Dunkelblauer Lavendel -
Luzula	nivea	- Schneeweiße Hainsimse -
Phyllitis	scolopendrium	- Hirschzungenfarn -
Prunella	grandiflora	- Braunelle -
Saxifraga	x urbium u.a.	- Porzellanblümchen -
Sedum	in Arten	- Mauerpfeffer - / -Fetthenne -
Teucrium	chamaedrys	- Edel Gamander -
Thymus	in Arten und Sorten	- Thymian -
Tiarella	cordifolia et var. collina	- Schaumblüte -
Waldsteinia	ternata	- Golderdbeere -
Vinca	minor	- Immergrün -

(3) Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird – soweit erforderlich – von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.

(4) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.

(5) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. Blumen, Blumenschalen und Grabbinde aus Kunststoff sind nicht erlaubt.

(6) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

§ 7

Beschränkungen der Grabstättengestaltung

(1) Nicht gestattet sind – ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung - das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit Steinen, Hecken, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das teilweise oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien, Torf u. ä.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 8

Ökologie auf dem Friedhof

Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf dem kirchlichen Friedhof ist Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Die Veröffentlichungen der Landeskirche über Fragen des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten, insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 9

Grabmale – Allgemeines

(1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 25 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.

(2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.

(3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

Als provisorisches Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder –kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.

§ 10

Grabmale aus Stein

(1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.

(2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Findlingen, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.

(3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.

(4) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.

(5) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sowie Breitsteine sind nicht zulässig.

§ 11

Grabmale aus Holz

(1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.

(2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

(3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.

(4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.

(5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 12

Grabmale aus Metall

(1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.

(2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.

(3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

(4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 13
Grabmale – Abmessungen

(1) Die Größe der Grabmale für Gemeinschaftsgrabstätten richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Friedhofssatzung.

(2) Auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Stehende Grabmale:

=> Einstellige Grabstätte:
Höhe bis zu 100 cm
Breite bis zu 60 cm
Mindeststärke 12-15 cm

=> Mehrstelligen Grabstätten:
Höhe bis zu 100 cm
Breite bis zu 120 cm
Mindeststärke 12-15 cm

=> Grabmale als Stele:
Höhe bis zu 130 cm
Länge bis zu 40 cm
Mindeststärke 12-15 cm

b) liegende Grabmale je Grabstelle:

Breite bis zu 60 cm
Länge bis zu 60 cm
Mindeststärke 10-15 cm

(3) Auf Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) stehendes Grabmal:

Höhe 60-80 cm
Breite 30-50 cm
Mindeststärke 12-20 cm

b) liegendes Grabmal:

Höhe 40-60 cm
Breite 40-60 cm
Mindeststärke 12-20 cm

(4) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) stehendes Grabmal:

Höhe bis zu 100 cm
Breite bis zu 60 cm
Mindeststärke 12-15 cm

b) liegendes Grabmal:

Höhe bis zu 60 cm
Breite bis zu 60 cm

	Mindeststärke	10-15 cm
c)	Als Stele:	
	Höhe bis zu	130 cm
	Breite bis zu	40 cm
	Mindeststärke	12-15 cm

(5) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 14

Grabmale - Gestaltung

- (1) Das Grabmal mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen.
- (2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (3) Nicht zugelassen ist, die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit Farbe, Silber oder Gold.
- (4) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden. Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden. Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden. Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten. Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein. Abweichend von § 12 Abs. 1 dieser Satzung sind auch Schriften in Blei-Intarsia oder zusammenhängend gegossene Schriftbänder zugelassen.
- (5) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.
- (6) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
- (7) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.
- (8) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.
- (9) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.
- (10) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, soll auch die Rückseite gestaltet werden.

(11) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20.02.2014.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme aus beim Ev. Gemeindeamt Ratingen.

§ 16

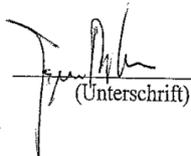
Inkrafttreten

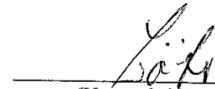
- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20.02.2014 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 10.12.2007 außer Kraft.

Die Friedhofsträgerin

Siegel




(Unterschrift)


(Unterschrift)

Beschluss
des Bevollmächtigtenausschusses der Ev. Kirchengemeinde Homberg
vom 20.02.2014

Der Bevollmächtigtenausschuss beschließt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Homberg in der vorgelegten Fassung. Die aufsichtliche Genehmigung ist einzuholen.

Begründung:

Auf Grund von § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche i.V.m. § 5 der Friedhofssatzung kann die Friedhofsträgerin für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) eine Grabmal- und Bepflanzungssatzung erlassen.

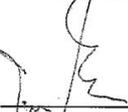
Die hier als Anlage beigefügte Grabmal- und Bepflanzungssatzung ist mit dem Landeskirchenamt erarbeitet worden und tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die Grabmal- und Gestaltungsgrundsätze außer kraft.

Homberg, den 20.02.2014



(Siegel)

Der Friedhofsträger
Evangelische Kirchengemeinde Homberg


_____, Pfarrer
Vorsitzender
des Bevollmächtigtenausschuss



Mitglied
des Bevollmächtigtenausschuss

Genehmigt

Düsseldorf, den 27. Juni 2014



Nr. 1215144



Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. O.' followed by a flourish.